

ENTGELTORDNUNG

FLUGHAFEN NÜRNBERG GMBH





INHALT

I	AVIATION	1
IA	GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE ENTGELTE I. S. V. §19B LUFTVG	1
1.	STARTENTGELTE	1
2.	PASSAGIERENTGELTE	7
3.	ABSTELLENTGELTE	8
4.	BLUE OCEAN SUPPORT PROGRAMM	9
5.	ALLGEMEINE BEDINGUNGEN	18
IB	NICHT GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE ENTGELTE	22
6.	PRM ENTGELT	22
7.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN – SIEHE IA, NR. 5	22
II	BODENABFERTIGUNGSDIENSTE GESCHÄFTS BEDINGUNGEN DER FLUGHAFEN NÜRNBERG GMBH	23
1.	GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR BODENABFERTIGUNG DER FLUGHAFEN NÜRNBERG GMBH	23
2.	LEISTUNGSVERZEICHNIS FÜR VERWALTUNG UND BETRIEB DER ZI-EINRICHTUNGEN	25
3.	ENTGELTVERZEICHNIS FÜR LEISTUNGEN DER ZENTRALEN INFRASTRUKTUR	
Ш	SONDERLEISTUNGEN DER FLUGHAFEN NÜRNBERG GMBH	27
1.	GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON LEISTUNGEN UND LIEFERUNGEN (SONDERLEISTUNGEN)	
	DURCH DIE FLUGHAFEN NÜRNBERG GMBH	27
2.	ENTGELTVERZEICHNIS FÜR SONDERLEISTUNGEN DER FLUGHAFEN NÜRNBERG GMBH	29



I AVIATION

IA GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE ENTGELTE I. S. V. §19B LUFTVG

Start-, Passagier-, Abstellentgelte gültig ab 30.03.2025

1. STARTENTGELTE

Für die Nutzung des Flughafens Nürnberg durch ein Luftfahrzeug ist ein Startentgelt an die Flughafen Nürnberg GmbH, nachfolgend FNG genannt, zu entrichten. Mit diesem Entgelt sind die Leistungen der zentralen Infrastruktur entsprechend Teil II dieser Entgeltordnung abgegolten, sofern die Entgeltordnung nicht gesonderte Positionen vorsieht.

Das Startentgelt bemisst sich unabhängig von den jeweiligen Einsatzkriterien nach der höchsten, in den Zulassungsunterlagen verzeichneten Abflugmasse des Luftfahrzeuges (MTOM). Die MTOM ist nachzuweisen durch Lärmzeugnis bzw. das Airplane Flight Manual (AFM) – Basic Manual - Section for Weight Limitations. Bis zur Vorlage dieser Unterlagen wird die höchste bekannte MTOM dieses Flugzeugtyps zugrunde gelegt. Eine Änderung der MTOM gemäß Lärmzeugnis bzw. AFM wird nur anerkannt, wenn die Änderung mindestens einen Monat im Voraus mitgeteilt worden ist. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

Der nach der Höchstabflugmasse des Luftfahrzeuges bemessene Teil des Startentgeltes ist auch bei einer Bodenberührung (Touch&Go) mit unmittelbar anschließendem Beschleunigen und Starten des Luftfahrzeuges zu entrichten.

Das Startentgelt beträgt bei Motorluftfahrzeugen mit einer Höchstabflugmasse

~	bis 1.200 kg (pro Start)	9,35 €
>	von 1.201 kg – 7.500 kg (pro angefangene Tonne MTOM)	9,35 €
~	ab 7.501 kg (pro angefangene Tonne MTOM)	19,35 €

Für Luftverkehrsgesellschaften, die Nürnberg regelmäßig im Linien- und Touristikverkehr (Flugart 11 und 21) anfliegen und dabei Verkehrsflugzeuge mit über 100 Tonnen MTOM einsetzen, gilt ab 100 Tonnen MTOM ein reduziertes Startentgelt. Dieses beträgt für jede zusätzliche, angefangene Tonne MTOM (>100 Tonnen) 4,84 €.

LUFTFRACHTVERKEHR (Ausschließlich reine Frachtflüge, die seitens der FNG unter den Flugarten 40–49, 65 geführt werden)

>	von 7.501 kg - 87.999 kg MTOM (pro angefangener Tonne MTOM)	13,04 €
~	von 88.000 kg - 150.999 kg MTOM (pro angefangener Tonne MTOM)	10,87 €
>	ab 151.000 kg MTOM (pro angefangene Tonne MTOM)	8,69 €



1.1. RABATT FÜR SCHUL- UND EINWEISUNGSFLÜGE

Die unter 1 genannten Entgelte ermäßigen sich bei Schul- und Einweisungsflügen mit Luftfahrzeugen um 40%.

Schulflüge sind Flüge, bei denen ein ziviler Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) Bedingungen erfliegt, die zur Erlangung eines zivilen Luftfahrerscheins oder einer Berechtigung im Sinne der Verordnung für Luftfahrtpersonal oder JAR-FCL notwendig sind.

Einweisungsflüge sind Flüge, die zur fliegerischen und technischen Einweisung von zivilen Luftfahrern dienen. Die einzuweisenden Luftfahrer müssen im Besitz des für das benutzte Luftfahrzeugmuster vorgeschriebenen Luftfahrerscheines sein. Der Einweisende muss sich an Bord des benutzten Luftfahrzeuges befinden.

Bei regelmäßig geplanten Schulungsflügen besteht die Möglichkeit einer individuellen Vereinbarung.

1.2. RABATT FÜR AMBULANZFLÜGE

Die unter 1 genannten Entgelte ermäßigen sich bei Ambulanzflügen mit Luftfahrzeugen um 10%. Ambulanzflüge sind Flüge, die auf direktem Weg zum Krankenhaus oder vom Krankenhaus stattfinden, sowie die dazu nötigen Bereitstellungsflüge mit Ambulanzflugzeugen. Ambulanzflugzeuge sind Flugzeuge die eine spezielle medizinische / intensivmedizinische Ausstattung haben.

Ambulanzflüge sind im Vorfeld anzumelden. Rückwirkende Meldungen werden nicht berücksichtigt.

1.3. FÖRDERUNG VON LÄRMMINDERNDEN STEUERFLÄCHEN

Alle Flugzeugtypen mit nachweislicher Ausstattung mit Vortex Generatoren erhalten ab dem Zeitpunkt des eingegangen Nachweises bei der FNG einen Abschlag von 22,50 € pro Start.



1.4. LÄRMZU-/ABSCHLÄGE

Das Startentgelt enthält bereits ein Lärmentgelt für ein Luftfahrzeug der Kategorie D. Luftfahrzeuge anderer Kategorien erhalten entsprechende Zu- bzw. Abschläge auf das Startentgelt. Die Zuordnung in die jeweilige Kategorie erfolgt nach dem Mittelwert aus den drei zertifizierten Lärmwerten (Take-off, Sideline, Approach), gemäß Lärmzeugnis. Bis zur Vorlage dieser Unterlagen wird der höchste bekannte Mittelwert dieses Flugzeugtyps zugrunde gelegt. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht. Eine Änderung des Mittelwertes gemäß AFM wird nur anerkannt, wenn die Änderung mindestens einen Monat im Voraus mitgeteilt worden ist.

A. MIT ZULASSUNG NACH ICAO, ANNEX 16

Kategorie	*Effectively Perceived Noise dB (Mittelwert aus den 3 zertifizierten Lärmwerten im Lärmzeugnis)	Zuschlag / Abschlag pro angefangener Tonne zum Startentgelt
А	bis 10to MTOM	-
В	bis 83 EPNdB*	-20%
С	von 83,1 bis 87 EPNdB*	-10%
D	von 87,1 bis 92 EPNdB*	-
Е	von 92,1 bis 98 EPNdB*	+10%
F	ab 98,1 EPNdB*	+20%

B. OHNE ZULASSUNG NACH ICAO, ANNEX 16

Kategorie	Antriebsart	Zuschlag/ Abschlag pro angefangener Tonne zum Startentgelt
G	für Strahlturbinen-Luftfahrzeuge	+50%
Н	für Luftfahrzeuge mit anderer Antriebsart	+40%



1.5. TAGESZEITABHÄNGIGE ZU-/ABSCHLÄGE

Auf das nach Nr. 1 ermittelte Startentgelt werden je nach Flugzeugmuster tageszeitabhängige Zu-/Abschläge erhoben. Die tageszeitabhängigen Zu-/Abschläge werden nach Flugzeugmustergruppen unterteilt:

Kategorie	Zeitraum	Zuschläge auf das unter Nr. 1 aufgeführte Startentgelt für alle Standard-Flugzeugmuster (nicht aufgeführte Flugzeugmuster)
1	von 22:00 Uhr bis 22:59 Uhr lokal	20%
II	von 23:00 Uhr bis 23:59 Uhr lokal	20%
III	von 00:00 Uhr bis 04:59 Uhr lokal	65%
IV	von 05:00 Uhr bis 05:59 Uhr lokal	20%
V	von 06:00 Uhr bis 21:59 Uhr lokal	0%

Als lärm- und emissionsarme Flugzeugmuster sind nachfolgende Flugzeugtypen eingestuft:

- Airbus A220 (221 und 223)
- ➤ Airbus A319neo (19N)
- Airbus A320neo (20N)
- ➤ Airbus A321neo (21N)
- Airbus A330neo (338 und 339)
- Airbus A350 (359)
- ➤ Boeing 737MAX-Generation (7M7, 7M8, 7M9 und MAX10)
- **B**oeing 787 (781, 788 und 789)
- ➤ Bombardier C-Serie (CS1, CS2 und CS3)
- Embraer E2-Generation (275, 290 und 295)

Kategorie	Zeitraum	Zuschläge auf das unter Nr. 1 aufgeführte Startentgelt für alle lärm- und emissionsarme- Flugzeugmuster (aufgeführte Flugzeugmuster)
le	von 22:00 Uhr bis 22:59 Uhr lokal	15,00%
lle	von 23:00 Uhr bis 23:59 Uhr lokal	15,00%
Ille	von 00:00 Uhr bis 04:59 Uhr lokal	48,75%
IVe	von 05:00 Uhr bis 05:59 Uhr lokal	15,00%
Ve	von 06:00 Uhr bis 21:59 Uhr lokal	-7,50%



1.6. NO_xABHÄNGIGE STARTENTGELTE

Das emissionsabhängige Entgelt pro Emissionswert beträgt 3,12 € je Start.

Der Emissionswert ist das von einem Luftfahrzeug ausgestoßene Stickstoxidäquivalent je Kilogramm im standardisierten Lande- und Startvorgang ("Landing and Take-Off-Zyklus", LTO-Zyklus). Die notwendigen Angaben zu Luftfahrzeug- und Triebwerkstypen werden anhand einer anerkannten Flottendatenbank ermittelt.

Die Ermittlung des Emissionswertes erfolgt unter Anwendung der ERLIG-Formel (ERLIG = Emission Related Landing Charges Investigation Group, ECAC) auf der Grundlage zertifizierter Stickoxid- (NOX) und Kohlenwasserstoff- (HC) - Emissionen pro Triebwerk im LTO-Zyklus gemäß Vorschrift ICAO Annex 16, Volume II.

Berechnungsformel:

 $NO_{x,Luftfahrzeug}[kg] = (Anzahl Triebwerke x \sum_{Mode} Zeit [s] x Treibstoffverbrauch [kg/s] x Emissionsfaktor [g/kg]) / 1000$

Sofern die Triebwerksemissionen für HC pro LTO-Zyklus den Zertifizierungswert von 19,6 g/kN überschreiten, wird der entsprechende NOX -Wert des Luftfahrzeugs mit einem Faktor a multipliziert:

a = 1; wenn DpHC/F00 <= 19,6 g/kN

a = (DpHC/F00) / 19,6 g/kN; wenn $DpHC/F00 > 19,6 g/kN mit <math>a_{max} = 4$

Stickoxidäquivalent (Emissionswert) des Luftfahrzeugs = a x NO, des Luftfahrzeugs.

Der Emissionswert wird bis zur dritten Dezimale berücksichtigt.

Grundlage für die Ermittlung der Emissionswerte sind die ICAO-Datenbank für Turbofan- und Jet-Triebwerke (ICAO Aircraft Engine Emission Database) und die Datenbank der FOI Swedish Defence Research Agency für Turboprop-Triebwerke.

Sollten in diesen Emissionsdatenbanken für einen Triebwerkstypen mehrere oder abweichende Einträge vorhanden sein, so wird unabhängig von den jeweiligen Einsatzkriterien der höchste verzeichnete Emissionswert angesetzt.

Wenn für ein Luftfahrzeug keine oder widersprüchliche Triebwerksinformationen vorliegen, wird der höchste bekannte Emissionswert dieses Luftfahrzeugtyps zugrunde gelegt.

Sofern ein Triebwerk in keiner der verfügbaren Emissionsdatenbanken enthalten ist und auch kein Standardtriebwerk angesetzt werden kann, wird das Triebwerk anhand der Studie des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt vom 28. Februar 2005 bewertet.



Der Einsatz eines Triebwerktyps mit niedrigeren Emissionswerten (z.B. durch unterschiedliche UID Nummern oder "re-rated" gekennzeichneten Version eines Triebwerks) ist der FNG durch Vorlage des Airplane Flight Manuals (AFM) in Verbindung mit dem entsprechenden ICAO-Zertifikat oder dem Herstellernachweis nachzuweisen. Solange dies nicht nachgewiesen ist, legt die FNG der Entgeltberechnung jeweils den höchsten Emissionswert zugrunde, der für den Luftfahrzeug- bzw. Triebwerkstyp bekannt ist.

Jede Erhöhung oder Reduzierung der Emissionswerte des Luftfahrzeugs gemäß AFM, ICAO Zertifikat oder Herstellernachweis ist der FNG unverzüglich mitzuteilen.

Für Bewegungen, für die nachträglich erhöhte Emissionswerte festgestellt werden, können Entgelte nachberechnet werden. Verminderte Werte werden unverzüglich berücksichtigt, sobald sie nachgewiesen und überprüft werden konnten. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

Abweichend von der allgemeinen Regelung wird die Emission von Fluggeräten berechnet:

bis 1.200 kg MTOM pauschal je Start	1,04 €
von 1.201 kg bis 10.000 kg MTOM pauschal je Start	3,12 €

1.7. ZUSCHLAG POSITION FLUGGASTBRÜCKE

Bei Abstellungen an Fluggastbrücken wird ein Zuschlag von 15% auf das Startentgelt erhoben.

1.8. TURNAROUND-ZUSCHLAG

Flugzeuge der Flugarten 11-35, 50 und Positionierungsflüge (Flugarten 61,62), deren Standzeiten mehr als 30 Minuten betragen, erhalten ab der 31. Minute bis zur 120. Minute Standzeit, einen Turnaround-Zuschlag. Abweichend dazu beträgt die Freigrenze bei Flugzeugen über 241 Sitzen und den Flugarten 11 und 21 jeweils 70 Minuten. Ausgenommen sind auch Flüge der Flugarten 61, 62, die ankommend nicht die Flugarten 11-35, 50 hatten. Als Bemessungsgrundlage gilt die Differenz zwischen onblock und offblock Zeit, die in der AODB vom Flughafen eingetragen ist. Bei der Berechnung des Turnaroundzuschlags werden keinerlei Delaygründe berücksichtigt. Bei einer Standzeit über 120 Minuten wird der Turnaroundzuschlag ab der ersten Minute berechnet.

Turnaround-Zuschlag ab 31. bzw. 71. Minute bis 120 Minuten Standzeit pro Minute und pro angefangene Tonne MTOM 0,08 €

Bei Base Carriern (Definition siehe Nr. 4.3) und Night Stopps (Definition siehe Nr. 4.4) wird grundsätzlich kein Zuschlag berechnet.



1.9. GEPÄCKZUSCHLAG

Für aufgegebenes Gepäck werden, zusätzlich zum Startentgelt, folgende Aufschläge berechnet:

pro Gepäckstück (ohne Sortierkriterium) 2,18 €
pro Gepäckstück (mit Sortierkriterien) 4,37 €

Die Luftverkehrsgesellschaft ist verpflichtet vor jedem Abflug die Anzahl der Sortierkriterien der FNG unter **baggage@airport-nuernberg.de** zu nennen. Bei regelmäßigen Abflügen genügt eine generelle Meldung. Sollten keine Informationen seitens der Luftverkehrsgesellschaft vorliegen, wird grundsätzlich der höchste Satz in Rechnung gestellt.

1.10. FÄKALIENENTSORGUNG / FRISCHWASSERVERSORGUNG

Fäkalienentsorgung pro Einsatz	98,18 €
Frischwasserversorgung pro Einsatz	98,18 €

Base Carriern und Airlines mit Night Stopps in Nürnberg (siehe Definition 1.8) wird in den Wintermonaten und auf Anforderung (z. B. bei Unterschreiten einer definierten Mindesttemperatur) für das Ablassen dieser Flüssigkeiten am Abend (bei der letzten Landung am Abend) und das Wiederauffüllen am Morgen (zum jeweils ersten Abflug des Tages) kein Entgelt berechnet. Dies setzt eine entsprechende Vorgabe bzw. Spezifikation der Airline voraus (z. B. per Ground Operations Manual, GOM).

2. PASSAGIERENTGELTE

Zusätzlich zu dem Startentgelt ist ein Passagierentgelt an die FNG zu entrichten.

Das Passagierentgelt bemisst sich im gewerblichen Luftverkehr, bei zivilen Truppenchartern und im Militärverkehr nach der Zahl der bei Start an Bord des Luftfahrzeuges befindlichen Fluggäste.

Das Passagierentgelt beträgt je Fluggast 4,37 €

Fluggäste sind alle bei Start an Bord des Luftfahrzeuges befindlichen Personen mit Ausnahme von:

- a) Kindern unter 2 Jahren ohne Anspruch auf eigenen Sitzplatz.
- b) Crewmitgliedern (der im Dienst befindlichen Crew)



3. ABSTELLENTGELTE

Für jede Abstellung eines Luftfahrzeuges auf dem Flughafen Nürnberg ist ein Mietzins (Abstellentgelt) an die FNG zu entrichten.

Die Höhe des Abstellentgeltes wird nach der höchsten, in den Zulassungsunterlagen verzeichneten Abflugmasse des Luftfahrzeuges (MTOM) bemessen.

Das Abstellentgelt beträgt je angefangene 24 Stunden und je angefangene 1.000 kg der Höchstabflugmasse gemäß nachfolgender Liste der Kategorie Positionsgruppe:

Kategorie	Positionsgruppe	Beginn der Berechnung nach On-Block-Zeit	Entgelt pro angefangene 1.000 kg MTOM und pro 24 Stunden
1	Brückenposition Hauptvorfeld N1	120 Minuten	6,21€
2	Positionen GAT-Vorfelder S1 und S2 und GAT Flugarten auf Kategorie 3 Positionen	120 Minuten	4,64 €
3	Außenposition Hauptvorfelder N1 und N2	120 Minuten	3,10 €

Es beträgt mindestens 5,29 € je angefangene 24 Stunden.

Für die Abstellung von Luftfahrzeugen, die voraussichtlich eine Dauer von mehr als 30 aufeinanderfolgenden Tagen umfasst, kann zwischen den Luftfahrzeughaltern und der FNG vor Beginn der Abstellung ein Mietvertrag geschlossen werden.



4. BLUE OCEAN SUPPORT PROGRAMM

Förderprogramm der Flughafen Nürnberg GmbH (FNG) zur Verkehrsentwicklung am Albrecht Dürer Airport Nürnberg

Allgemeines / Voraussetzungen

Die folgenden Incentive-Komponenten gelten ausschließlich für Luftverkehrsgesellschaften (LVG), die regelmäßig den Flughafen Nürnberg (NUE) anfliegen. Sofern sich die Förderung nicht auf einzelne Flugereignisse, sondern auf eine bestimmte Anzahl von Flügen, regelmäßige Flugereignisse oder Passagiere in einem Zeitraum bezieht, werden immer die Flüge und Volumen aus Flügen betrachtet, die unter dem gleichen IATA bzw. ICAO-Airline-Code durchgeführt wurden und die jeweilige Flugnummer nicht nur eine Code-Share Flugnummer darstellt.

Ausgenommen von den oben genannten Bedingungen ist lediglich die Förderung von elektrisch betriebenen Luftfahrzeugen nach 4.1.1.

Mit Ausnahme der Förderkomponenten des Blue Ocean Bonus (BOB nach Ziff. 4.2) werden alle Vergünstigungen bei Vorliegen der Voraussetzungen durch die FNG automatisch gewährt. Die Gewährung des Blue Ocean Bonus (BOB nach Ziff. 4.2) erfolgt nur nach rechtzeitiger vorheriger Beantragung und Bewilligung. Für den Antrag ist das entsprechende Formular zu verwenden. Der Antrag kann per E-Mail an **blueoceanbonus@airport-nuernberg.de** eingereicht werden. Die LVG erhält nach Beantragung und positiver Prüfung einen entsprechenden Bescheid über die Gewährung der Förderung.

Bemessungsgrundlage für alle Komponenten sind ausschließlich die durch die FNG erfassten Verkehrsdaten. Mit Ausnahme des Blue Ocean Bonus werden alle Komponenten erst nach Abschluss des jeweiligen Verkehrsjahres (Beginn IATA-Sommerflugplanperiode bis Ende direkt darauffolgender IATA-Winterflugplanperiode, das genaue Datum wird durch die von der IATA veröffentlichen Flugplanperioden definiert) abgerechnet, nachdem die FNG die entsprechenden Verkehrszahlen an die jeweilige LVG übermittelt hat. Die Übermittlung der Verkehrszahlen erfolgt spätestens 8 Wochen nach Verkehrsjahresende an die LVG. Die FNG erstellt nach Freigabe der Verkehrszahlen durch die LVG eine entsprechende Gutschrift.

Die FNG kann das Förderprogramm insgesamt oder einzelne Komponenten daraus mit Wirkung für die Zukunft einstellen. Bereits gewährte Förderzusagen nach dem Programm Blue Ocean Bonus (BOB Ziff. 4.2) behalten dabei ihre Wirksamkeit bis zu deren Ablauf. Dies gilt nicht, sofern mit einer Weitergewährung der Förderung höherrangiges Recht als diese Entgeltordnung verletzt werden würde.

Sofern Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das Flugangebot auf einer förderfähigen Strecke über mindestens einen prozentualen Anteils der Dauer einer IATA-Flugplanperiode



aufrechterhalten werden muss, gilt bei Streckenaufnahme in einer laufenden IATA-Flugplanperiode für diese IATA-Flugplanperiode als Bemessungszeitraum der Zeitraum zwischen Streckenaufnahme und Ende der IATA-Flugplanperiode.

4.1. FÖRDERUNG VON ÖKOLOGISCHER NACHHALTIGKEIT IM LUFTVERKEHR

Die FNG fördert den zeitnahen Einsatz von neuen, ökologisch nachhaltigen Antriebsformen im Luftverkehr am Standort Nürnberg. Dies gilt sowohl für elektrisch betriebene Luftfahrzeuge als auch für alternativen Flugzeugtreibstoff, nachfolgend als Sustainable Aviation Fuel (SAF) bezeichnet.

4.1.1. ELEKTROFLUGZEUGE

Zur Förderung von Flugbewegungen mit einem ausschließlich elektrisch betriebenen Luftfahrzeug (d. h. Flugzeuge ohne Verbrennungsmotor), für die kommerzielle Luftfahrt als auch für die allgemeine Luftfahrt, wird das Startentgelt auf ein Entgelt von 1,00 € pro angefangene Tonne MTOM reduziert. Dies gilt nur für Flugbewegungen über die offiziellen und vorhanden Flugbetriebsflächen. Für zukünftige Infrastruktur (z. B. Vertiport) werden separate Entgelte erhoben.

4.1.2. EINSATZ VON ALTERNATIVEN KRAFTSTOFFEN / SUSTAINABLE AVIATION FUEL (SAF)

Die FNG fördert die Bereitstellung und künftige Nutzung von alternativen Flugzeugtreibstoff am Flughafen Nürnberg. Durch die FNG wird nur die Verwendung von beimischungsfähigen Treibstoff gefördert, welcher gemäß der Erneuerbaren-Energie-Richtline RED II der EU zertifiziert ist.

Das Ziel der FNG ist es somit, ausschließlich den Einsatz von Kraftstoffen zu fördern, bei deren Gewinnung nur Strom aus regenerativen Energiequellen und nur Reststoffe/ Restbiomasse genutzt werden, die nicht in Konkurrenz mit der Nahrungsmittelproduktion steht.

Pro getankter Tonne beimischungsfähiges SAF erstattet die FNG einen Betrag von 250,00 € bis zu einem Förderbetrag von maximal 1.000,00 € pro Tankvorgang / Abflug.

Dabei sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- ➤ Die LVG muss nachweisen, dass sie für den Abflug in Nürnberg SAF am Standort bezogen hat.
- Die F\u00f6rderung bezieht sich pro Tonne reines SAF, die \u00fcber die gesetzliche Mindestbeimischungsquote hinausgeht, das Mischungsverh\u00e4ltnis wird dabei entsprechend ber\u00fccksichtigt.
- Dieser Nachweis ist durch die LVG mit Beleg der Tankdienstgesellschaft abflugbezogen (d. h. mit Flugnummer und Datum) der FNG zu erbringen.



4.1.3. VERMEIDUNG VON KURZSTRECKEN-FLÜGEN

Eine Neustrecken-Förderung zu Zielen, die per Bahn mit einer Gesamtreisezeit von drei oder weniger Stunden bei regelmäßiger, d. h. mehrmals täglicher, Bedienung erreicht werden können, ist ausgeschlossen.

4.2. STRECKENFÖRDERUNG BLUE OCEAN BONUS

4.2.1. ANSPRUCHSGRUNDLAGEN, DEFINITIONEN

Der Blue Ocean Bonus (BOB) fördert die Aufnahme, Etablierung und Stabilisierung von Strecken, um damit die Konnektivität des Flughafens und der Region weiter zu verbessern, soweit dies nicht durch 4.1.3 ausgeschlossen ist.

Förderfähig im Sinne des BOB sind Strecken, die in den letzten 7 Jahren vor Inkrafttreten (somit seit dem 23. März 2014) dieser Entgeltordnung nicht bzw. nicht dauerhaft bedient wurden und zum Zeitpunkt der geplanten Aufnahme durch keine andere LVG bedient werden.

Eine nicht dauerhafte Bedienung ergibt sich, wenn eine Strecke in diesem Zeitraum für zwei aufeinanderfolgende Flugplanperioden von keiner LVG regelmäßig, d.h. mindestens einmal wöchentlich und zu 80% der Dauer der jeweiligen Flugplanperiode, angeflogen worden ist. Bei einer primär durch die Corona-Pandemie unterbrochenen Bedienung einer Strecke, wird die Förderung durch die FNG nicht gewährt. Ein negativer Bescheid ist in einem solchen Fall durch die FNG entsprechend zu begründen.

Die Förderdauer beginnt mit der jeweiligen Aufnahme des Flugbetriebes auf der förderfähigen Strecke. Für die Definition der Strecke ist der jeweilige Zielflughafen (auf Basis des 3-Letter-Codes) maßgebend.

- Rückzahlungsanspruch der FNG: Falls eine LVG den Betrieb einer geförderten Strecke während der Förderdauer einstellt, hat die FNG grundsätzlich das Recht, die Differenz zwischen den rabattierten Entgelten und den Listenentgelten ab Beginn der jeweiligen Flugplanperiode, in der die Strecke eingestellt wurde, bis zum Zeitpunkt der Einstellung der Strecke nachzuberechnen.
- Wiederaufnahme: Eine nach diesem Programm geförderte und eingestellte Strecke kann durch die begünstigte LVG jederzeit wieder aufgenommen werden. Soweit keine andere LVG die Strecke zu diesem Zeitpunkt bedient, kann der LVG die Fortsetzung der unterbrochenen Förderung (unabhängig von der Länge der Unterbrechung) auf Antrag gewährt werden.
- Wettbewerbsgleichheit: Bedient eine weitere LVG ab einem bestimmten Zeitpunkt eine Strecke, für die eine LVG bereits eine streckenbasierte Förderung nach diesem Programm erhält, so wird auch der zweiten LVG der jeweilige Rabattsatz für die entsprechend verbleibende Laufzeit der ersten LVG gewährt, sofern die übrigen Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

Die Reglungen nach den Kriterien Wettbewerbsgleichheit gehen denen der Wiederaufnahme vor.



• Marktstörung: Wird eine Strecke kurzfristig, also nicht zu erwartend, dauerhaft eingestellt oder wird angekündigt, diese kurzfristig dauerhaft einzustellen, gilt diese Strecke ab dem Zeitpunkt, an dem die Strecke unbedient ist, als nicht dauerhaft bediente Strecke. Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass sonst keine andere LVG diese Strecke bedient. Damit kann eine andere LVG als die die Strecke einstellende LVG die Förderung nach diesen Bestimmungen für die volle Förderdauer beantragen.

Alle im Folgenden genannten Rabattsätze beziehen sich ausschließlich auf das Start- und das Passagierentgelt. Weitere selektive Flughafenleistungen und Zuschläge sind in diesem Zusammenhang nicht rabattfähig.

Bereits durch eine frühere Entgeltordnung mit BOB geförderte Routen, sind unter Anwendung der neuen Fördersätze in das jeweilige Förderjahr zu überführen.

4.2.2. BLUE OCEAN BONUS FÜR STRECKEN MIT MEHRMALS WÖCHENTLICHEN BEDIENUNGSBILD

Diese Komponenten gelten für alle Strecken mit einem mehrmals wöchentlichen Bedienungsbild im Passagierverkehr ab Nürnberg.

Jahr	Rabattsatz auf das Start- und Passagierentgelt im jeweiligen Förderjahr
1	80%
2	70%
3	60%
4	50%
5	40%

Voraussetzungen:

- Die Strecke wurde in den letzten 7 Jahren nicht oder nicht dauerhaft bedient.
- Flugangebot auf der förderfähigen Strecke besteht künftig mit mindestens zwei Wochenfrequenzen. Grundlage bilden nur kommerzielle Abflüge im Linien- und Touristikverkehr (geführt unter den Flugarten 11 und 21).
- Flugangebot auf der förderfähigen Strecke wird über mindestens 80% der Dauer einer IATA Flugplanperiode aufrechterhalten. Erfolgt der Start der neuen Strecke innerhalb einer IATA-Flugplanperiode, so wird die 80% Regelung auf den Zeitraum beginnend mit dem Erstflug der neuen Strecke und der jeweiligen Ende der IATA Flugplanperiode angewendet.der FNG zu erbringen.

Der BOB für Strecken mit mehrmals wöchentlichen, regelmäßigem Bedienungsbild kann dabei auf saisonaler Basis gewährt werden, z. B. für fünf aufeinanderfolgende Sommer-Flugplanperioden, wobei dann jede Saison als ein volles Förderjahr zu bewerten ist.



4.2.3. BLUE OCEAN BONUS FÜR TOURISTISCHE STRECKEN

Abweichend zu 4.2.2 können insbesondere auch touristische, in niedriger Frequenz bediente Strecken (z. B. einmal wöchentlich) wie folgt gefördert werden.

Jahr / Saison	Rabattsatz auf das Start- und Passagierentgelt im jeweiligen Förderjahr
1	40%
2	20%

Voraussetzungen:

- > Bedienung einer förderfähigen Strecke gemäß vorangehender Definition.
- Flugangebot auf der förderfähigen Strecke von mindestens <u>einer</u> Wochenfrequenz. Grundlage bilden nur kommerzielle Abflüge im Linien- und Touristikverkehr (geführt unter den Flugarten 11 und 21).
- Flugangebot auf der förderfähigen Strecke über mindestens 60% der Dauer einer IATA Flugplanperiode. Erfolgt der Start der neuen Strecke innerhalb einer IATA-Flugplanperiode, so wird die 60% Regelung auf den Zeitraum beginnend mit dem Erstflug der neuen Strecke und der jeweiligen Ende der IATA Flugplanperiode angewendet.
- ➤ Der Start findet zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr lokaler Zeit statt.

Der BOB für touristische Strecken kann dabei auf saisonaler Basis gewährt werden, z.B. für zwei aufeinanderfolgende Sommer-Flugplanperioden, wobei dann jede Saison als ein Jahr gilt. Bei einer Erhöhung der Frequenz auf zwei Wochenabflüge und einer gleichzeitig längeren Bedienungszeit kann für die Strecke eine Übertragung in die Konditionen unter 4.2.2 in Frage kommen.



4.2.4. ROUTE SUSTAINABILITY KOMPONENTE IM BLUE OCEAN BONUS (BOB+)

Für alle Strecken, die eine Förderung durch BOB erfahren haben, oder nach dem 28. März 2014 aufgenommen wurden, kann für weitere fünf Jahre eine pauschale Förderung von 30% auf das Start- und Passagierentgelt durch die LVG beantragt werden.

Voraussetzungen:

- vorhergehende Förderung der Strecke mit dem BOB nach den Kriterien von 4.2.2.
- für eine Förderung nach der Sustainability Komponenten müssen die Voraussetzungen für eine Förderung nach 4.2.2 Blue Ocean Bonus für Strecken mit mehrfach wöchentlichem Bedienungsbild für die gesamte Förderdauer der Route Sustainability Komponente vorliegen Flugangebot auf der förderfähigen Strecke über mindestens
- die Förderung nach 4.2.4 ist gesondert zu beantragen
- bei der Entscheidung über den Antrag sind die grundsätzlichen Anspruchsgrundlagen für die Gewährung des BOB nach 4.2.1 zu bewerten und damit zu begründen, warum die Förderung im Hinblick auf die Konnektivität erforderlich ist.

4.2.5. BLUE OCEAN BONUS FÜR CARGO STRECKEN

Der Aufbau regelmäßig durchgeführter Frachtverbindungen wird wie folgt gefördert:

Jahr	Rabatt auf das fixe Startentgelt	Rabatt auf das fixe Startentgelt mit Base/ Stationierung
1	60%	65%
2	55%	60%
3	40%	45%

Voraussetzungen:

- ➤ Die Strecke wurde bisher (d. h. mindestens 2 Flugplanperioden) nicht regelmäßig im Frachtflug-Verkehr ab Nürnberg bedient.
- ➤ Das Frachtflugangebot besteht regelmäßig, d.h. mindestens einmal pro Woche zu mindestens 80% einer IATA Flugplanperiode. die Förderung nach 4.2.4 ist gesondert zu beantragen
- Gefördert werden nur Starts, die außerhalb der Nachtzeit (23:00 bis 04:59 Uhr lokal) erfolgen.



Bedient eine LVG eine bestehende Flugverbindung regelmäßig (d. h. mindestens 1 mal pro Woche über 80% des Zeitraums einer IATA-Flugplanperiode) mit Großraumflugzeugen (Widebody Aircraft) und bietet sie dabei aktiv Luftfrachtkapazitäten an, so erhält sie auf diesen Flügen einen Rabatt von 30% auf das Startentgelt. Die Vermarktung der Frachtkapazitäten sind der FNG dabei in geeigneter Form nachzuweisen.

Ist für die Durchführung eines einzelnen Flugereignisses im Luftfrachtverkehr (z.B. im Rahmen von einmaligen Frachtcharterflügen) ein sogenannter Positionierungsflug erforderlich, so kann auf Antrag der LVG eine Ermäßigung von 50% auf das Startentgelt gewährt werden. Voraussetzung ist, dass jeweils ein Flugereignis (also ein Start oder eine Landung) ohne Zuladung durchgeführt und gleichzeitig seitens der FNG unter der Flugart 65 ("Überführungsflüge im Fracht- und Postverkehr") geführt wird.

4.3. VOLUMENFÖRDERUNG

Die FNG unterstützt LVG, die ein signifikantes und nachhaltiges Passagiervolumen am Flughafen Nürnberg generieren. LVG, die am Flughafen Nürnberg ein Flugzeug stationiert haben (mit Base), erhalten aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die Auslastung der Flughafeninfrastruktur eine zusätzliche Förderung.

Die Eingruppierung in die jeweilige Staffelung bezieht sich auf die pro Verkehrsjahr generierten Einsteiger der LVG in NUE. Dabei werden alle Einsteiger berücksichtigt, die eine LVG während eines Verkehrsjahres im regel- und planmäßigen kommerziellen Flugverkehr ab Nürnberg generiert (geführt unter den Flugarten 11 und 21). Ausgeschlossen davon sind somit unregelmäßige Flugereignisse (vgl. Ausweichflüge).

Die genannten Rabattsätze beziehen sich ausschließlich auf das Start- und das Passagierentgelt. Weitere selektive Flughafenleistungen bzw. Zuschläge sind in diesem Zusammenhang nicht rabattfähig. Die Anrechnung der Volumenrabatte bei Strecken, die bereits eine Förderung über den BOB bzw. Winter Connectivity Bonus erfahren haben, bezieht sich auf das reduzierte Start- und Passagierentgelt nach Abzug der BOB- bzw./und der Winter Connectivity Bonus Förderung.



Staffelung (Einstei- ger pro Verkehrsjahr.)	Rabatt- satz	Rabattsatz mit Base / Stationierung	Zusätzlicher Rabatt auf Passagierentgelt
75.000-124.999	15%	25%	-
125.000-174.999	20%	29,7%	-
175.000-224.999	25%	34,4%	ab 175.000 Einsteiger zusätzlich 50% Rabatt*
225.000-299.999	30%	39,1%	ab 175.000 Einsteiger zusätzlich 50% Rabatt*
300.000-374.999	35%	43,8%	ab 175.000 Einsteiger zusätzlich 50% Rabatt*
375.000-449.999	40%	48,4%	ab 175.000 Einsteiger zusätzlich 50% Rabatt*
450.000-564.999	45%	53,1%	ab 175.000 Einsteiger zusätzlich 50% Rabatt*
565.000-679.999	47,5%	57,6%	ab 175.000 Einsteiger zusätzlich 50% Rabatt*
680.000-794.999	50%	61,3%	ab 175.000 Einsteiger zusätzlich 50% Rabatt*
ab 795.000	50%	64,4%	ab 175.000 Einsteiger zusätzlich 50% Rabatt*

*Zusätzlicher Rabatt für Passagierentgelt:

Mit Erreichen der Schwelle von 175.000 Einsteigern pro Verkehrsjahr wird ein zusätzlicher Rabatt von 50% auf das verbleibende durchschnittliche Passagierentgelt einer Airline in den vergangen zwei Flugplanperioden (Verkehrsjahr) für jeden weiteren Einsteiger gewährt.

Mit Base ist die feste Stationierung eines Luftfahrzeugs (LFZ) definiert, wenn an diesem LFZ Wartungsereignisse durchgeführt werden, die mindestens die Kriterien eines Ramp-Checks oder Daily-Checks (R-Check) erfüllen und die Besatzung dieses LFZ am Verkehrsflughafen Nürnberg ihre Station unterhält. Als Nachweis für die Stationierung einer Besatzung kann z. B. die Anmietung eines Crewraums gelten.

Führt eine LVG ihre Flüge rein aus verkehrsrechtlichen Gründen unter zwei verschiedenen Betriebserlaubnissen (AOC´s) durch, so kann das daraus resultierende Volumen für die Berechnung der Volumenförderung gemeinsam veranschlagt werden. Dies ist der FNG nachzuweisen und eine solche gemeinsame Veranlagung zu begründen.

Leistet eine Airline eine belegbare und nachvollziehbare Prognose des Passagiervolumens für das kommende Verkehrsjahr, so ist auf Antrag eine Abschlagsrechnung gemäß der prognostizierten Volumenstaffel möglich. Die FNG behält sich vor, zu viel gewährte Förderungen zurückzufordern, bzw. einen Risikoabschlag im Vorfeld einzubehalten.



4.4. NIGHT STOPP-FÖRDERUNG

Die FNG unterstützt LVG, die Flugzeuge für einen sog. Night Stopp am Flughafen Nürnberg positionieren, um die Konnektivität, zum Beispiel zu Hubs, zu optimieren, und beteiligt sich daher an den zusätzlichen Kosten für die Unterbringung der Crew und die Bereitstellung der Wartungskapazität.

Kategorie	Gewährte Unterstützung pro Night Stopp-Flugzeug pro Monat
< 100 Sitzplätze	7.500,00 €
≥ 100 Sitzplätze	9.000,00 €

Das Night Stopp-Flugzeug muss in NUE ganzjährig verfügbar sein (mindestens 80% der IATA Flugplanperiode) und durchschnittlich mindestens 4 Stopps pro Woche umfassen. Der erste Abflug (nach 06:00 Uhr lokal) und die letzte Ankunft (planmäßig vor 00:00 Uhr lokal) müssen in NUE stattfinden und von der gleichen Destination kommen, zu der das Fluggerät abfliegt. Ausschlaggebend für die Eingruppierung ist das Flugzeug, mit dem über 50 % der Night Stopps durchgeführt werden.

Die Night Stopp-Förderung kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn im Rahmen des Volumen-Incentive die Base-Komponenten gewährt wird.

4.5. WINTER CONNECTIVITY BONUS (FÖRDERPROGRAMM ZUR STABILISIERUNG DES FLUGANGEBOTS IM VOLATILEN WINTER)

Allen LVGs, die im regelmäßigen Passagierverkehr zum/ vom Airport Nürnberg in der Wintersaison verkehren (Flugarten 11, Linien- und 21, Touristikverkehr) wird ein <u>Rabatt in Höhe von 25% auf das unter Nr. 1 aufgeführte Startentgelt (nur Grundentgelt) gewährt.</u> Die Gewährung der Förderung bedingt eine dauerhafte und regelmäßige Bedienung durch die jeweilige LVG, bezogen auf die von ihr bediente Strecke.

Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn die Strecke 16 volle Kalenderwochen während der IATA Winter Flugplanperiode durch die LVG angeboten wurde

Als Basis hierfür wird das Bedienungsbild (Anzahl der tatsächlich realisierten Abflüge) in der KW 47 herangezogen. Die jeweilige Strecke muss in dieser Referenzwoche allerdings zumindest zweimal pro Woche durch die LVG angeboten werden. Darüber hinaus wird die Förderung nur gewährt, wenn die Auslastung (bezogen auf die Abflüge) auf der jeweiligen Strecke während der IATA Winter-Flugplanperiode durchschnittlich ≤ 90% beträgt.

Als Grundlage dienen hierbei ausschließlich die offiziellen Verkehrszahlen der FNG.



Dieses Förderprogramm ist zeitlich befristet. Es tritt mit Beginn der IATA Winterflugplanperiode in Kraft und endet automatisch mit Ablauf dieser.

Eine Beantragung durch die LVG ist nicht notwendig. Die Abrechnung erfolgt automatisch nach Beendigung der IATA Winter-Flugplanperiode, soweit die Bedingungen erfüllt sind.

Eine kombinierte Förderung mit dem Neustrecken-Incentive, dem Blue Ocean Bonus (BOB), ist explizit <u>möglich</u>. Die Rabattierung erfolgt dabei stufenweise. Der Rabatt des Blue Ocean Bonus wird, wie beantragt, bei Rechnungsstellung gewährt. Die Förderung auf Basis dieses Fördermodelles erfolgt auf das durch BOB reduzierte Startentgelt nach Ablauf der Flugplanperiode.

5. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

- **5.1.** Schuldner der Flughafenentgelte sind als Gesamtschuldner
- a) die Luftverkehrsgesellschaft, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird,
- b) die Luftverkehrsgesellschaften als Gesamtschuldner, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durch geführt wird (Code-Sharing),
- c) der Luftfahrzeughalter,
- d) ein sonstiges Unternehmen, das bei der FNG beantragt, die Rechnung über die Entgelte auf seinen Namen oder seine Firma auszustellen.
- e) die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein, wie etwa Mieter oder Leasingnehmer.
- f) der Eigentümer des Luftfahrzeuges
- **5.2.** Die Flughafenentgelte sind vor dem Abflug in EURO (€) zu entrichten. In besonderen Fällen können sie nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer nachträglich entrichtet werden.

Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt kosten- und spesenfrei in Euro auf eines der Konten der FNG zahlbar. Die FNG behält sich vor, bei Zahlungsverzug Verzugszinsen von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.

Soweit kein Sicherungsvertrag besteht, sind vor jedem Abflug die bis dahin angefallenen Flughafenentgelte zur Zahlung fällig. Die FNG kann auch sofort nach Inanspruchnahme einer Lie-ferung oder Leistung das dafür bestimmte Flughafenentgelt fällig stellen. Die FNG stellt dem Schuldner sofort eine Rechnung, die bar oder mit einem gleich wirkenden und von der FNG akzeptierten Zahlungsmittel (Kreditkarte, EC/Maestro-Karte) zu begleichen ist.

Die FNG kann nach billigem Ermessen bestimmen, dass ihr zur Sicherung ihrer entstandenen oder künftigen Entgeltforderungen eine geeignete und angemessene Kreditsicherheit zu



erteilen ist und in welcher Art und zu welchem Höchstbetrag und sonstigen Vertragsbestimmungen die Sicherheit zu erteilen ist, und die getroffenen Bestimmungen bei jeder erheblichen Än-derung der Verhältnisse entsprechend ändern. Dies gilt insbesondere, wenn der Schuldner mit der Bezahlung von Entgelten wiederholt oder in erheblichem Umfang in Verzug kommt oder wenn sonstige besondere Umstände das Interesse an einer Sicherheitsleistung begrün-den. Gesetzliche Rechte der FNG aus gegenseitigem Vertrag bleiben unberührt. Insbesondere kann die FNG ihr obliegende Leistungen verweigern, auch soweit solche für die Durchführung eines Flugs erforderlich sind.

5.3. In dieser Entgeltordnung oder anderweitig angegebene Entgeltbeträge oder -sätze verstehen sich netto, d. h. im Inland ansässige Unternehmer haben sie zuzüglich der Umsatzsteuer zum jeweils gesetzlich geltenden Satz zu entrichten, soweit nicht unter den gesetzlichen Voraussetzungen steuerfreie Umsätze für die Luftfahrt vorliegen und diese Voraussetzungen vom Unternehmer nachgewiesen werden (§§ 4 Nr. 2, 8UStG) z. B durch ein Air Operator Certificate (AOC).

Unternehmer mit Sitz und/oder Betriebsstätte innerhalb der EU müssen ihre Unternehmereigenschaft durch die vorherige Angabe einer gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID-Nr.) schriftlich anzeigen.

Alle übrigen Unternehmer, die nicht in einem Mitgliedstaat der EU ansässig sind und dort auch keine Betriebsstätte betreiben, haben die Unternehmereigenschaft durch eine gleichwertige Unternehmerbescheinigung einer Behörde des Drittlandes (z.B. Handels- oder Gewerberegisterauszug) anzuzeigen.

Diese o.g. Dokumente sind an Buchhaltung@airport-nuernberg.de zu senden.

Weist die FNG in einer Rechnung darauf hin, dass der Empfänger die Rechnung binnen angemessener Frist zu überprüfen und Einwendungen gegen die Richtigkeit anzuzeigen hat, so gilt die Rechnung, soweit der Empfänger Einwendungen unterlässt als richtig und anerkannt. Als angemessen gilt dabei eine Frist von einem Monat gerechnet vom Tag des Rechnungsdatums an, wenn die FNG nicht eine längere Frist bestimmt hat. Hiervon unberührt bleiben die allgemeinen Rechtsgrundsätze über Wirkungen des Schweigens im kaufmännischen Verkehr auch binnen kürzerer Fristen.

Die FNG stellt die Rechnungen in elektronischer Form als PDF, gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen, zu. Der Besteller stimmt dem mit seiner Bestellung / Beauftragung zu.



- **5.4.** Bei Leistungen, für die ein Stundensatz festgelegt ist, beträgt die kleinste Berechnungseinheit sofern nicht anders angegeben eine halbe Stunde. Bei längerer Inanspruchnahme wird jeweils auf eine halbe Stunde aufgerundet.
- **5.5.** Bezieht die FNG auf Veranlassung oder zugunsten eines anderen Unternehmens eine Leistung eines Dritten, so kann er die ihm von dem Dritten berechnete Vergütung dem anderen Unternehmen zuzüglich eines Zuschlags für den eigenen Aufwand weiterbelasten. Der Zuschlag besteht in einem Satz von 15% von der weiterverrechneten Vergütung.
- **5.6.** Meldeverfahren für Passagiere, Fracht und Post a) zu melden sind bei Landung bzw. Start an Bord befindliche

Passagiere

Ausgenommen sind die im Dienst befindliche Flugzeugbesatzung, sowie Kinder bis zu zwei Jahren ohne Anspruch auf einen eigenen Sitzplatz. Die gemeldete Anzahl muss die Last-Minute Passagiere (LMC) enthalten.

Fracht und Post

Zur Fracht und Post zählen alle Sendungen die befördert werden, unabhängig davon, ob Teile der Ladung im Auftrag einer anderen Luftverkehrsgesellschaft (Joint-Venture-Operation) oder für Zwecke der Luftverkehrsgesellschaft selbst (Dienst- und Service-fracht/-post) transportiert werden. Die Massen der Ladehilfsmittel (ULD) wie z. B. Container, Paletten, Iglus, Netze u. ä. zählen nicht zur Fracht- bzw. Postmasse. Die Mengen sind in Kilogramm (kg) zu melden.

b) Der amtliche Flugbericht ist Bestandteil der Flugbetriebsmeldung am Flughafen Nürnberg. Neben den gesetzlich geforderten Informationen, die ausschließlich an das Statistische Bundesamt übermittelt werden, erhält die Flugbetriebsmeldung weitere Angaben. Dazu gehören Transferpassagiere, Sitzplatzanzahl nach Klassen, Passagierstruktur, Passagiere nach Klassen und Anzahl der Gepäckstücke.

Für die Erstellung der Flugbetriebsmeldung ist ein vom Flughafen Nürnberg eingesetztes System zu verwenden. Die Flugbetriebsmeldungen sind als Datei per Datenleitung der FNG zu übermitteln. Diese Datei ist im Datensatzaufbau von der FNG und dem Statistischen Bundesamt vorgegeben. Sie muss sämtliche Tatbestände der Flugbetriebsmeldung sowie des amtlichen Flugberichts enthalten. Nur in Ausnahmefällen wird die Papierform akzeptiert.

Die Bereitstellung und Weitergabe der für die Aufbereitung der Flugbetriebsmeldung sowie des amtlichen Flugberichts erforderlichen Inbound- und Outbound Messages an die FNG muss von der Luftverkehrsgesellschaft gewährleistet werden. Generell handelt es sich um Messages



wie z.B. Load Data Message (LDM), Passenger Transfer Message (PTM), Movement (MVT), Inbound Connection List (ICL), Container Paletten Message (CPM), Statistical Load Summary (SLS) und andere im jeweils gültigen IATA Format. In den Messages für die Umsteiger müssen Streckenherkunfts- und Streckenzielflughäfen mit dazugehörigen Flugnummern enthalten sein. Personenbezogene Informationen werden dabei nicht an die FNG weitergegeben.

Die Datenspeicherung aller relevanten Daten erfolgt bei der FNG.

Die Flugbetriebsmeldung ist spätestens am Tage nach der Landung bzw. Start an die FNG zu übermitteln. Falls die Meldung nicht vorliegt, werden für die Berechnung der Flughafenentgelte die maximal möglichen Belademengen zugrunde gelegt.

Die Erhebung und Weitergabe der Daten des amtlichen Flugberichts an das Statistische Bundesamt ist durch das Gesetz über die Luftverkehrsstatistik geregelt.

5.7. Bei Reklamation von Rechnungen ist zur Sicherstellung einer zügigen Bearbeitung die Überlassung entsprechender Nachweise von Ladedaten (LDM, Loadsheet u. ä.) notwendig. Bei Unstimmigkeiten zwischen Entgeltschuldner und FNG gelten grundsätzlich die Eintragungen im Hauptflugbuch.

Die FNG behält sich vor Bearbeitungskosten zu berechnen, wenn Reklamationen mit fehlenden oder fehlerhaften Flugbetriebsmeldungen im Zusammenhang stehen.

Die Frist für die Annahme von Reklamationen beträgt einen Monat nach Rechnungsdatum. Bei Rückfragen setzen Sie sich bitte mit Ihrem Handlingsagenten bzw. mit der Fakturierung der FNG in Verbindung.

5.8. Die Geschäftsbeziehungen zwischen der FNG und dem Nutzer oder sonstigen Entgeltschuldnern unterliegen dem Deutschen sachlichen Recht. Der Erfüllungsort der Leistungspflichten jeder Partei ist ausschließlich der Verkehrsflughafen Nürnberg.

Ist ein Teil dieser Geschäftsbedingungen unwirksam, so ist der übrige Teil nicht deshalb unwirksam.

Die maßgebende Fassung dieser Geschäftsbedingungen ist die deutschsprachige. Anderssprachige Übersetzungen dienen lediglich der Information.



IB NICHT GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE ENTGELTE

6. PRM ENTGELT

Zusätzlich zu den unter 1A aufgeführten Entgelten sind gemäß EU-Verordnung 1107/2006 vom 5. Juli 2006 zur Finanzierung der Hilfeleistungen am Flughafen "Flugreisende mit eingeschränkter Mobilität" passagierbezogene PRM Entgelte zu entrichten.

Die passagierbezogenen PRM-Entgelte betragen ab 30.03.2025

bei Passagierflügen pro Passagier

0.95 €

(Passagiere ist die Zahl der bei Start an Bord des Luftfahrzeuges befindlichen Fluggäste)

Der o.g. Basispreis bezieht sich auf eine 75%ige Quote aller PRM Vorgänge pro Flugereignis die 24 Stunden vor geplanter Ankunfts- und /oder Abflugzeit in einer Flugplanperiode (Sommer oder Winterflugplan) gemeldet wurden. Wird die Meldequote auf 75,1% bis 80% erhöht erfolgt ein nachträglicher Rabatt in Höhe von 0,05 € pro abgerechnetem PRM. Bei einer Meldequote ab 80,1% erhöht sich der Rabatt auf 0,10 € pro abgerechnetem PRM.

Die Abrechnung erfolgt nach abgeschlossener Flugplanperiode.

In die Zahl der bei Start des Luftfahrzeuges an Bord befindlichen Fluggäste werden Kinder, unter 2 Jahren, ohne Anspruch auf eigenen Sitzplatz, nicht einbezogen.

7. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN - SIEHE IA, NR. 5



II BODENABFERTIGUNGS-DIENSTE GESCHÄFTS-BEDINGUNGEN DER FLUGHAFEN NÜRNBERG GMBH

1. GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR BODENABFERTIGUNG DER FLUGHAFEN NÜRNBERG GMBH

1.1. ABFERTIGUNGSLEISTUNGEN UND ABFERTIGUNGSSTANDARD

Die Flughafen Nürnberg GmbH (FNG) führt auf Anforderung der Luftverkehrsgesellschaft (LVG) die Bodenabfertigungsdienste im Rahmen ihrer technischen und personellen Möglichkeiten durch.

Die Bodenabfertigungsdienste werden nach den bei der FNG üblichen Verfahren und internationalem Standard (ISAGO) erbracht.

Die FNG wird die von ihr übernommenen Leistungen mit geschultem Personal durchführen. Auf Wunsch der LVG und/oder der FNG werden sich beide Parteien bei der Einsatzplanung des Personals gegenseitig beraten und unterstützen.

Für zusätzliche Dienste die von der LVG in Anspruch genommen worden sind, ist ein Entgelt gemäß Ziffer III Sonderleistungen zu entrichten.

Die FNG behält sich eine jederzeitige Änderung des Leistungsverzeichnisses vor; sie wird die LVG mindestens 60 Tage vor Inkrafttreten der Änderung schriftlich unterrichten.

Sämtliche Dienstleistungen werden nur auf Weisung der LVG erbracht. Die Einholung von behördlichen Genehmigungen usw. ist Angelegenheit der LVG.

1.2. FLUGPLÄNE / ABFERTIGUNGSFOLGE

Damit die FNG die Leistungen nach diesen Geschäftsbedingungen erfüllen kann, wird die LVG bei einer über einen bestimmten Zeitraum zu regelmäßigen Zeiten geplanten Anzahl von Flügen der FNG ihre Flugpläne unter Angabe eventueller Besonderheiten spätestens 3 Monate vor Inkrafttreten bekannt geben.

Die Abfertigung von Einzelflügen ist nur möglich, wenn diese mindestens 24 Stunden vor der beabsichtigten Landung bei der FNG angemeldet werden.



Verspätet sich ein Flugzeug der LVG und ergibt sich daraus eine Überschneidung der zu leistenden Dienste gegenüber Dritten, so behält sich die FNG die Einteilung der zeitlichen Reihenfolge der Dienstleistungen vor. Dies gilt auch für Ausweichlandungen, die die FNG im Rahmen ihrer Möglichkeiten abfertigen wird und für Flüge, die innerhalb eines kürzeren Zeitraumes als 24 Stunden vor beabsichtigter Landung angemeldet wurden und ebenso für Flüge, deren Anmeldung erst eine Woche vor der beabsichtigten Landung erfolgt.

1.3. NOTLANDUNGEN UND UNFÄLLE

In jedem Notfall wird die FNG unverzüglich und ohne vorherige Anweisung der LVG abzuwarten alle ihr möglichen und zweckentsprechenden Maßnahmen zur Unterstützung von Passagieren und Besatzung sowie zur Sicherstellung des Eigentums der LVG und zur Wahrung auch ihrer eigenen Interessen treffen.

1.4. ENTGELTE, ZAHLUNGSMODALITÄTEN, DATENSCHUTZ UND SONSTIGE ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Siehe Punkt IA, Nr. 5 Allgemeine Bedingungen

1.5. HAFTUNG

Die FNG haftet nicht für Schäden, die die LVG erleidet, oder für gegen die LVG erhobene Schadensersatzforderungen, die im Zusammenhang mit den von der FNG zu erbringenden Leistungen entstehen, es sei denn, dass diese Schäden oder die erhobenen Schadenersatzforderungen durch schuldhaftes Verhalten der FNG, ihres Personals oder ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht worden oder begründet sind.

Für Beschädigungen und das Abhandenkommen von Reisegepäck, Luftfracht, Luftpost und lebenden Tieren haftet die FNG nach Maßgabe des von ihr abgeschlossenen Versicherungsvertrages höchstens bis zum Betrag von 2.600.000,00 Euro je Schadensereignis.

Unbeschadet von Absatz 1 und 2 geht im Einzelfall die Haftung der FNG nicht weiter als die der LVG gegenüber Dritten.

1.6. SONSTIGES

- Nutzung von Check-in Schalter:
 Die Disposition der Check-in Schalter wird von der Flughafen Nürnberg GmbH vorgenommen.
- Nutzung von Cute in den Terminals:

 Für die Nutzung von Cute in den Terminals in den Bereichen Check-in und Gate wird unabhängig von der Tatsache, ob die Abfertigung über Cute oder manuell durchgeführt wird, pro abfliegenden Passagier ein Entgelt berechnet (siehe I B Nicht genehmigungspflichtige Entgelte)



2. LEISTUNGSVERZEICHNIS FÜR VERWALTUNG UND BETRIEB DER ZI-EINRICHTUNGEN

2.1. ABFERTIGUNGSPOSITIONEN EINSCHLIESSLICH DER EINRICHTUNGEN ZUM LOTSEN / ANDOCKEN DER LUFTFAHRZEUGE

Die Abfertigungspositionen auf dem Vorfeld dienen der Verkehrsabfertigung von Luftfahrzeugen. Eine andere Nutzung – z.B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen, zu größeren Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probeläufen – ist nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmens zulässig.

Im Bereich des Vorfeldes wird das Luftfahrzeug vom Flughafenbetreiber oder einer von ihm beauftragten Stelle geführt bzw. gelotst.

Abfertigungsplätze werden von der FNG verwaltet und zugewiesen. Die Luftfahrzeuge werden vom Personal des Abfertigers eingewunken.

2.2. FLUGGASTBRÜCKEN MIT INTEGRIERTER STATIONÄRER BODENSTROMVERSORGUNG

Die Fluggastbrücken bestehen aus dem "Übergangsbauwerk", dem Treppenhaus und dem beweglichen Finger mit integrierter 400 Hz Bodenstromversorgung.

Die Fluggastbrücken werden von der FNG verwaltet und betrieben.

2.3. ENTSORGUNGSSYSTEM FÜR FÄKALIEN

Das Entsorgungssystem für Fäkalien besteht aus

- a) der Fäkalienentsorgungsstation. Diese befindet sich im Betriebsgebäude. Sie verfügt über Einrichtungen zur Befüllung der Fahrzeuge mit Wasser und Desinfektionsmittel sowie zum Entleeren der Fäkalien in einen Unterflurtank, der an das Abwassersystem angeschlossen ist. Die Station dient zugleich dazu, die Fahrzeuge bei kaltem Wetter beheizt unterzustellen.
- b) den Fäkalienentsorgungsfahrzeugen.

Das gesamte Entsorgungssystem wird vom Flughafenbetreiber verwaltet und betrieben.

2.4. VERSORGUNGSSYSTEM FÜR FRISCHWASSER

- a) der Frischwasser-Station. Diese befindet sich im Betriebsgebäude und verfügt über Einrichtung zur Befüllung und Desinfektion der Fahrzeuge. Ein 380 V Stromanschluss zum Betrieb der in den Fahrzeugen eingebauten Umwälzpumpen ist vorhanden. Die Station dient zugleich als beheizte Abstellmöglichkeit für die Frischwasser-Fahrzeuge.
- b) den Frischwasser-Versorgungsfahrzeugen.

Das gesamte Versorgungssystem wird vom Flughafenbetreiber verwaltet und betrieben.



2.5. ABFALL-SAMMELANLAGE

Die Abfall-Sammeleinrichtung für die Aufnahme des Abfalls aus der Flugzeugabfertigung (außer Catering) besteht aus getrennten Behältern für einzelne Abfall-/Wertstoff-Arten.

Der Abfall ist vom jeweiligen Abfertiger aus den LFZ zur entsprechend gekennzeichneten Sammeleinrichtung zu transportieren, sortiert und getrennt in die jeweils korrekten Behälter einzubringen.

2.6. GEPÄCKFÖRDERSYSTEME (GFS)

Die Gepäckfördersysteme umfassen

- a) die Gepäcksortiereinrichtungen und den Gepäcktransport für abgehendes Gepäck von der Gepäckaufgabe bis zum Luftfahrzeug.
- b) die Gepäckausgabeeinrichtungen und den Gepäcktransport für ankommendes Gepäck vom Luftfahrzeug bis zur Gepäckausgabe.

Sämtliche Gepäckfördersysteme werden vom Flughafenbetreiber verwaltet und betrieben.

2.7. SELF-SERVICE BAG DROP

Der Self-Service Bag Drop umfasst ein zweistufiges Verfahren bestehend aus

- a) Check-In Kioske zur Verwiegung des Gepäcks und Druck der Gepäcklabel.
- b) Gepäckaufgabe Kioske zur Kontrolle von Gewicht, Maßen und Art der Gepäckstücke und anschließender Beförderung in das Gepäckfördersystem.

Alle Self-Service Bag Drop Kioske werden durch den Flugplatzbetreiber verwaltet und betrieben.

3. ENTGELTVERZEICHNIS FÜR LEISTUNGEN DER ZENTRALEN INFRASTRUKTUR

3.1. SELF-SERVICE BAG DROP ENTGELT

Für die Nutzung von Self-Service Bag Drop Kioske als Infrastruktureinrichtung in den Terminals, wird unabhängig davon, ob die Self-Service Bag Drop Kioske genutzt werden, ein Entgelt berechnet.

Das Self-Service Bag Drop Entgelt beträgt ab 30.03.2025

pro Gepäckstück 0,25 €

Bei der Anzahl der verrechneten Gepäckstücke wird jeweils die Gesamtanzahl der aufgegebenen Gepäckstücke für einen Flug berechnet.



III SONDERLEISTUNGEN DER FLUGHAFEN NÜRNBERG GMBH

 GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON LEISTUNGEN UND LIEFERUNGEN (SONDERLEISTUNGEN) DURCH DIE FLUGHAFEN NÜRNBERG GMBH

1.1. AUFTRAGSERTEILUNG UND -ANNAHME

Einzelleistungen und Lieferungen werden erst nach Erteilung eines rechtsverbindlich unterschriebenen Auftrags erbracht. Die Auftragserteilung begründet keinen Anspruch auf die Ausführung der angeforderten Einzelleistungen und Lieferungen; die Auftragsannahme kann nur unter dem Vorbehalt der Durchführbarkeit der zu erbringenden Einzelleistungen und Lieferungen erfolgen.

1.2. AUFTRAGSAUSFÜHRUNG

Die ordnungsgemäße Ausführung der Einzelleistungen oder Lieferungen ist vom Leistungsempfänger auf dem Auftragsformular zu bestätigen. Kann die Bestätigung nicht erfolgen, übernimmt der Auftraggeber die bereits entstandenen Kosten auch für den Fall, dass er mit dem Leistungsempfänger nicht identisch ist.

1.3. BERECHNUNGSVERFAHREN

Bei Leistungen, für die ein Stundensatz festgelegt ist, beträgt die kleinste Berechnungseinheit, sofern im Entgeltverzeichnis nicht anders angegeben, eine halbe Stunde. Die aufgezeigten Entgelte für die Gestellung von Geräten und Fahrzeugen verstehen sich in der Regel, sofern nicht vermerkt, ohne Kostenanteile für Bedienungspersonal und Fahrer; die Entgelte für den geleisteten Personaleinsatz sind zusätzlich zu entrichten.

1.4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

siehe I A, Nr. 5 Allgemeine Bedingungen



1.5. HAFTUNG

Der Auftraggeber stellt die FNG von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Dritten gegen die FNG erhoben werden.

Der Auftraggeber haftet der FNG für alle Schäden an Personen oder Sachen, die durch sein oder durch das Verhalten seiner Mitarbeiter bei der Ausführung des Auftrages verursacht werden.

Die FNG haftet nicht für Schäden an Personen oder Sachen, die bei oder in Verbindung mit der Ausführung der geforderten Dienste oder bei Überlassung von Geräten, Werkzeugen und Einrichtungen entstehen, auch wenn sie im Zusammenhang mit der Auftragsausführung die Obhut übernimmt, es sei denn, diese Schäden werden von ihr oder ihren Bediensteten schuldhaft herbeigeführt.

Für Beschädigungen und das Abhandenkommen von Reisegepäck, Luftfracht, Luftpost und lebenden Tieren haftet die Flughafen Nürnberg GmbH nach Maßgabe des von ihr abgeschlossenen Versicherungsvertrages höchstens bis zum Betrag von 2.600.000,00 Euro je Schadensereignis.

1.6. SONSTIGES

Erfüllungsort ist der Flughafen Nürnberg. Gerichtsstand ist Nürnberg. Die Flughafenbenutzungsordnung ist in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Entgeltliste.



2. ENTGELTVERZEICHNIS FÜR SONDERLEISTUNGEN DER FLUGHAFEN NÜRNBERG GMBH

gültig ab 01.09.2025

Tarif	Betreff	Einheit	Betrag
30000	Technischer Bereich		
30100	Personalstundensätze		
30110	Fachbereichsleiter Technik	pro Stunde (HH) netto, zzgl. VWGk.	105,00 €
30120	Projektleiter / Fachingenieur / Instandhaltungsleiter	pro Stunde (HH) netto, zzgl. VWGk.	95,00 €
30130	Fachkraft inkl. KfZ	pro Stunde (HH) netto, zzgl. VWGk.	86,00 €
30140	Technische Assistenz	pro Stunde (HH) netto, zzgl. VWGk.	65,00 €
31000	Feuerwehr		
31100	Personalstundensätze		
31101	Einsatzleiter	pro Stunde (HH)	232,48 €
31102	Brandinspektor	pro Stunde (HH)	186,03 €
31103	Feuerwehrmann (QE 2)	pro Stunde (HH)	154,95 €
31105	Sicherheitswache (inkl. 2 Mann und Löschfahrzeug)	pro 30 Minuten (HS)	340,75 €
31200	Fahrzeuge		
31201	Flughafenlöschfahrzeug (FLF)	pro Stunde (HH)	420,56 €
31202	Löschfahrzeuge (HLF,TLF)	pro Stunde (HH)	170,43 €
31203	Einsatzleitfahrzeug (ELW, Kdow)	pro Stunde (HH)	105,79 €
31204	Gerätewagen Umwelt (GW-U, RTW)	pro Stunde (HH)	118,46 €
31205	Allrad-Teleskoplader	pro Stunde (HH)	157,77 €
31206	Wechselladerfahrzeug ohne Aufbau	pro Stunde (HH)	145,21 €
31207	Drehleiter (DLK-42)	pro Stunde (HH)	241,50 €

gültig ab 01.09.2025



Tarif	Betreff	Einheit	Betrag
31300	Dienstleistungen		
31301	Sicherstellung von Brandschutz beim Betanken von Flugzeugen	pro Vorgang (VG)	193,75 €
31302	Sicherheitswache, je nach Aufwand	pro Stunde (HH)	auf Anfrage
31303	Durchführung einer Messung (Gas, Radioak-tivität)	pro Vorgang (VG)	55,40 €
31307	Besichtigung Werkfeuerwehr	pro Person (PP)	5,92 €
31310	Prüfgebühr Feuerlöscher	pro Vorgang (VG)	40,59 €
31312	A-Maske reinigen + prüfen	pro Stück (ST)	15,14 €
31313	PA reinigen + prüfen	pro Stück (ST)	38,07 €
31314	Flasche füllen	pro Stück (ST)	13,50 €
31318	Prüfung von PSA gegen Absturz	pro Vorgang (VG)	57,71€
31325	Brandschutzunterweisung	pro Person (PP)	101,81 €
31326	Bergeerklärung für Lfz bis 5 to MTOW	pro Vorgang (VG)	3.766,34 €
31327	Bergeerklärung für Lfz 5 to bis 30 to MTOW	pro Vorgang (VG)	7.532,47 €
31328	Bergeerklärung für Lfz über 30 to MTOW	pro Vorgang (VG)	15.064,61€
31329	Prüfung Auffanggurt EN 361	pro Vorgang (VG)	23,70 €
31330	Prüfung Haltegurt EN 358	pro Vorgang (VG)	10,97 €
31331	Prüfung PSA-Anschlag-/Verbindungsmittel	pro Vorgang (VG)	10,97 €
31332	Prüfung Auffangsystem	pro Vorgang (VG)	55,07 €
31333	Bergedolly ARTS 4/25 250kN	pro Vorgang (VG)	781,95 €
31334	AB LFZ Bergung	pro Vorgang (VG)	1.031,61 €
31335	Prüfung Schleifkorbtrage	pro Vorgang (VG)	46,96 €
31336	Prüfung Abseilspinne	pro Vorgang (VG)	31,48 €
31342	Prüfung Lastaufnahme- und Anschlagmittel	pro Vorgang (VG)	90,62 €
31343	Rumpfaufnahme ARTS 3/10 100 kN	pro 30 Minuten (HS)	460,78 €

gültig ab 01.09.2025



Tarif	Betreff	Einheit	Betrag
31345	AB Stahlstraße, Tank, Schaummittel, versetzte Schwelle	pro Vorgang (VG)	195,22 €
31349	Erstmalige Inbetriebnahme des Hauptmelders	pro Vorgang (VG)	1.612,30 €
31350	Abnahme der BMA-Anlage	pro Vorgang (VG)	501,49 €
31351	Brandmelder-Fehlalarm beim Ausrücken der Feuerwehr	pro Vorgang (VG)	633,03 €
31352	Training Flugzeugbrandbekämpfung	pro Vorgang (VG)	auf Anfrage
31354	Entfernen von Kraftstoff oder Öl aus Kfz	pro Vorgang (VG)	auf Anfrage
31355	Entfernen von Kraftstoff oder Öl aus Lfz	pro Vorgang (VG)	auf Anfrage
31356	Böswillige Alarmierung Werkfeuerwehr	pro Vorgang (VG)	1.313,11 €
31357	Ausrücken eines Fahrzeuges bei nach Unwettern oder externen Naturereignissen	pro Vorgang (VG)	437,96 €
31358	Prüfung von Leitern, Tritten oder Steighilfen	pro Stück (ST)	38,83 €
31359	AB Wasser, Schaum	pro Vorgang (VG)	247,62 €
31360	Lehrgang PSAgA	pro Vorgang (VG)	313,66 €
31400	Geräte		
31401	1 Feuerlöscher	pro angef. 24Std.(TA)	15,07 €
31402	Feuerlöschübungsgerät inkl. Gas	pro Vorgang (VG)	79,04 €
31403	Mobiler Großraumlüfter	pro 30 Minuten (HS)	46,73 €
31404	Atemschutzmaske/Fluchthaube (ohne Material)	pro Stück (ST)	40,07 €
31406	Plattform-Abschleppanhänger	pro Vorgang (VG)	532,69 €
31407	Hebekissen, Kompressor und Controller	pro 30 Minuten (HS)	71,18 €
31409	Stromaggregat, Motorkettensäge, Drucklüfter	pro 30 Minuten (HS)	28,39 €
31410	E-Sauger	pro Stunde (HH)	71,30 €
31411	Tauchpumpe klein	pro Stunde (HH)	34,82 €
31412	Pressluftatmer	pro Stück (ST)	42,80 €
31414	Tauchpumpe groß	pro Stunde (HH)	35,48 €



Tarif	Betreff	Einheit	Betrag
31500	Material		
31501	Ölbindemittel	pro Sack (SK)	120,97 €
31502	Notfallliegen Aufbau mit Reinigung (ohne Personal)	pro Stück (ST)	32,21€
31503	Löschpulver	pro Kilogramm (KG)	12,01 €
31504	Universalbindemittel	pro Einheit (EH)	141,93 €
31505	WasserkostVersorgRadar	pro Kubikmeter (CBM)	8,30 €
31506	Ölvließtücher	pro Stück (ST)	22,60 €
31507	Ölschlengel	pro Stück (ST)	145,76 €
31508	Ölbindemittel Gewässer	pro Sack (SK)	136,91 €
31510	Kohlendioxid CO2	pro Kilogramm (KG)	3,49 €
31511	Atemfilter	pro Stück (ST)	210,60 €
31512	Gummihandschuhe	pro Stück (ST)	46,40 €
31513	Weithals-Spannringfass klein 60 Ltr.	pro Stück (ST)	75,88 €
31514	Weithals-Spannringfass groß 200 Ltr.	pro Stück (ST)	158,42 €
31515	Einweg Chemikalienschutzanzug	pro Stück (ST)	1.995,26 €
31516	Einwegschutzanzug	pro Stück (ST)	113,55 €
31517	Verbrauchsmittel nach tatsächlichen Kosten	pro Stück (ST)	auf Anfrage
31518	Gebläse Seuchenschutzanzug	pro Stück (ST)	1.870,91 €
41000	Sicherheit		
41100	Personalstundensätze		
41101	Begleitung Sonderausweis (SmB)	pro Stunde (HH)	127,85 €
41105	Bewachung Wachmann	pro Stunde (HH)	88,80 €
41107	Torbewachung Tigergang	pro Stunde (HH)	44,29 €

gültig ab 01.09.2025



Tarif	Betreff	Einheit	Betrag
41200	Ausweise		
41201	1. Zuverlässigkeitsüberprüfung	pro Vorgang (VG)	55,00 €
41202	Wiederholung Zuverlässigkeitsüberprüfung	pro Vorgang (VG)	55,00 €
41203	Ausweis Materialkosten	pro Stück (ST)	40,52 €
41204	Bearbeitungsgebühr Anträge	pro Vorgang (VG)	49,87 €
41205	Ausweisverlust / erstmalig	pro Vorgang (VG)	80,61€
41206	Ausweisverlust / wiederholt	pro Vorgang (VG)	121,02 €
41207	Nichtrückgabe Ausweis	pro Vorgang (VG)	357,15 €
41208	Auswertg./Listen	pro Vorgang (VG)	21,52 €
41209	Ersatzausweis	pro Vorgang (VG)	14,00 €
41218	Tagesausweis	pro angef. 24Std.(TA)	15,71 €
41219	Verwaltungsaufwand, bestellte aber nicht abgeholte Ausweise	pro Vorgang (VG)	31,19 €
41220	Gebühr Zulassung Sicherheitspersonal	pro Person (PP)	20,00€
41300	Ausweiszubehör		
41301	Ausweiskartenhalter	pro Vorgang (VG)	3,63 €
41302	Ausweismetallclip	pro Vorgang (VG)	1,59 €
41303	Ausweisumhängeband	pro Vorgang (VG)	4,99 €
41500	Zufahrtsberechtigungen / Lotsungen		
41501	Tageszufahrtsberechtigung	pro Vorgang (VG)	14,48 €
41502	Monats-Zufahrtsberechtigung	pro Vorgang (VG)	72,41 €
41503	Vierteljahres-Zufahrtsberechtigung	pro Vorgang (VG)	149,42 €
41504	Halbjahres-Zufahrtsberechtigung	pro Vorgang (VG)	246,63 €
41505	Jahres-Zufahrtsberechtigung	pro Vorgang (VG)	446,95 €
41506	Nichtrückgabe Zufahrtsberechtigung	pro Vorgang (VG)	38,40 €

gültig ab 01.09.2025



Tarif	Betreff	Einheit	Betrag
41510	Lotsung ab Tor 1	pro Vorgang (VG)	47,51 €
41531	Sonderzufahrt Vorfeld, inklusive Personal-/ Kfz-Kontrolle und Lotsung, 1. Fahrzeug	pro Vorgang (VG)	355,77 €
41532	Sonderzufahrt Vorfeld (nur in Verbindung mit 41531), jedes weitere Fahrzeug	pro Vorgang (VG)	42,84 €
41600	Schließungen		
41601	Schließzylinder mit 3 Schlüsseln (Ausführung Halb)	pro Stück (ST)	283,03 €
41602	Mehrschlüssel in Verbindung mit Schließzylinder	pro Stück (ST)	28,29 €
41603	Arbeitszeit Schlüsselverwaltung	pro Stunde (HH)	90,29 €
41604	Türöffnung durch Schlüsselverwaltung	pro Vorgang (VG)	45,21€
41605	Schließzylinder mit 3 Schlüsseln (Ausführung Doppel)	pro Stück (ST)	320,55 €
41606	Ersatzschlüssel	pro Stück (ST)	50,48 €
41607	Aufpreis für Schlüsselclip in Sonderfarbe	pro Stück (ST)	7,11 €
41608	Vorhangschloss	pro Stück (ST)	auf Anfrage
41700	Schulungen Sicherheit		
41701	iLearn / Avsec 24	pro Vorgang (VG)	29,07 €
42000	Passagierdienst		
42200	Sonstiges		
42202	Hinterlegungen	pro Vorgang (VG)	20,59 €
42203	Fundsachen	pro Vorgang (VG)	20,59 €
42204	Fundsachen bis 20€	pro Vorgang (VG)	4,62 €
42206	Arbeitszeit Terminaldienst	pro Stunde (HH)	81,12 €
42207	Einlagerung gefährlicher Güter	pro Vorgang (VG)	26,05€
43000	Schulung		
43102	Gefahrgutschulung pro Teilnehmer	pro Person (PP)	147,49 €
43103	Ramp Safety in Präsenz pro Teilnehmer	pro Person (PP)	79,92 €



Tarif	Betreff	Einheit	Betrag
43104	Frontalschulung/Trainerstunde	pro Stunde (HH)	153,68 €
43105	Frontalschulung/Trainertag max. 10 Perso-nen (z.B. auch Schulung Sicherheitsbeauf-tragte 11.2.5, LSKP 11.2.3.1b, LSK 11.2.3.5)	pro Vorgang (VG)	1.352,29 €
43106	Stornokosten Schulung	pro Vorgang (VG)	24,62 €
43107	Vermietung Schulungsraum	pro Vorgang (VG)	auf Anfrage
43110	Schulung anderes Sicherheitspersonal (11.2.3.10) pro Teilnehmer	pro Person (PP)	172,11 €
43111	Fahreinweisung/Fahrberechtigung Rollfeld ZO in Präsenz pro TN	pro Person (PP)	294,98 €
43112	Fahreinweisung/Fahrberechtigung Rollfeld ZO als Wiederholungsschulung in Präsenz pro TN	pro Person (PP)	147,49 €
43113	Fahreinweisung/Fahrberechtigung Vorfeld Z1/Z2 in Präsenz pro TN - bis 30.04.2025	pro Person (PP)	147,49 €
43113	Fahreinweisung/Fahrberechtigung Vorfeld Z1/Z2 in Präsenz pro TN - ab 01.05.2025	pro Person (PP)	221,24 €
43200	Pauschale für Web Based Training-Nutzung online-Kurse (ohne Security) je Ausweisträger	pro Jahr	30,69 €
45011	Triebwerksprobelauf auf Runway	pro Vorgang (VG)	250,00 €
45012	Triebwerksprobelauf auf Taxiway bzw. Vor-feld	pro Vorgang (VG)	180,00 €
45100	Personalstundensätze		
45106	Airport Operations Supervisor	pro Stunde (HH)	202,33 €
45310	Security escort service	pro Person (PP)	209,60 €
45600	Gepäck		
45601	Gepäckaufbew. aus Late Night	pro Vorgang (VG)	2,54 €
46000	Winterdienst		
46100	Geräte		
46101	Räum-/Kehrgerät	pro Stunde (HH)	415,86 €
46102	Schneefräse / Schneeschleuder	pro Stunde (HH)	415,90 €
46103	Balkensprüher	pro Stunde (HH)	222,90 €
46104	Kombistreuer / Sandstreuer	pro Stunde (HH)	222,90 €



Tarif	Betreff	Einheit	Betrag
46105	Unimog mit Vorsatzgerät	pro Stunde (HH)	178,34 €
46106	Radlager	pro Stunde (HH)	178,34 €
46107	Muldenkipper zur Schneeabfuhr	pro Stunde (HH)	222,90 €
46108	Räumgerät (klein)	pro Stunde (HH)	178,34 €
46109	Kehrmaschine	pro Stunde (HH)	178,34 €
46200	Personal		
46201	Mitarbeiter Winterdienst	pro Stunde (HH)	140,26 €
46202	Winterdienstleiter	pro Stunde (HH)	186,03 €
46300	Material		
46301	Enteisungsmittel flüssig	pro Kilogramm (KG)	auf Anfrage
46302	Enteisungsmittel fest	pro Kilogramm (KG)	auf Anfrage
46303	Streusand feuergetrocknet	pro Tonne (TON)	auf Anfrage
51200	Vermietungen		
51201	Benutzung Check-in-Counter bis 500.000 eingecheckte Passagiere pro Jahr	pro Stunde (HH)	7,24 €
51202	Benutzung Check-in-Counter von 500.001 bis 1.000.000 eingecheckte Passagiere pro Jahr	pro Stunde (HH)	6,73 €
51203	Benutzung Check-in-Counter von 1.000.001 bis 1.500.000 eingecheckte Passagiere pro Jahr	pro Stunde (HH)	6,22 €
51204	Benutzung Check-in-Counter von 1.500.001 bis 2.000.000 eingecheckte Passagiere pro Jahr	pro Stunde (HH)	5,71 €
51205	Benutzung Check-in-Counter über 2.000.000 eingecheckte Passagiere pro Jahr	pro Stunde (HH)	5,20 €
	Ab 300.000 abfliegenden Passagieren pro Jahr ist Check-In Schaltern möglich.	eine Festanmie-tung von	
51250	Logo Einspielung in FIDS	pro Vorgang (VG)	169,99 €
58101	Motivbesichtigungen	pro 30 Minuten (HS)	45,32 €
58102	Betreuung Foto-/Filmaufnahmen	pro 30 Minuten (HS)	45,32 €
58103	Fotoaufnahmen Grundentgelt	pro Stunde (HH)	113,30 €
58104	Fotoaufnahmen jede weitere angefangene Stunde	pro Stunde (HH)	90,64 €



Tarif	Betreff	Einheit	Betrag
58105	Spiel-Doku-Werbefilm, Grundpreis	pro Vorgang (VG)	226,60 €
58106	Film- jede weitere angefangene Stunde	pro Vorgang (VG)	195,70 €
58107	Pauschalbetrag für Koordination & Verwal-tung für Foto-/ Filmaufnahmen	pro Vorgang (VG)	103,00 €
58108	Sicherheitspersonal nach aktuellem Tages-satz für Foto-/ Filmaufnahmen	pro Vorgang (VG)	auf Anfrage
58109	Referenz durch APT Nürnberg	pro Vorgang (VG)	226,60 €

gültig ab 01.09.2025